

II.**Weitere Verbesserung der Schulbildung der Jugend**

Um auf dem Gebiete der Schulbildung bessere Lernergebnisse und eine Verbesserung des Unterrichts, besonders in den Grundschulen, zu erreichen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

§ 6

Im Jahre 1950 ist in allen Schulen eine sorgfältige Registrierung der Lernergebnisse der Schüler einzuführen. Für die Grundschule sind Abschlußprüfungen und Belobigungsurkunden für solche Schüler einzuführen, die die Grundschule mit dem Ergebnis „Ausgezeichnet“ beendet haben. Schüler, die die Oberschule mit „Ausgezeichnet“ absolviert haben, sind mit Diplomen und Medaillen auszuzeichnen sowie beim Eintritt in die Hochschulen bevorzugt zu behandeln.

§ 7

Für Schüler, die die Berufsschule mit „Ausgezeichnet“ beendet haben, sind Diplome einzuführen. Ihnen ist die Berechtigung zum Eintritt in Fachschulen ohne Aufnahmeprüfungen zu gewähren. Schüler, die eine Fachschule erfolgreich absolviert haben, sind für den Eintritt in die Hochschulen zum Studium ihres Faches den Absolventen der Ober- schulen gleichzustellen.

§ 8

Für Personen, die die Universitäten und Hochschulen mit „Ausgezeichnet“ absolviert haben, sind besondere Diplome einzuführen. Sie sind bei der Aufnahme in den wissenschaftlichen Nachwuchs bevorzugt zu behandeln.

§ 9

Bis zum 1. Juli 1950 sind alle Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, Kindergärten, Kinderheime und Turnhallen, die von Verwaltungen, Betrieben oder Privatpersonen belegt sind, wieder zur Verfügung der Volksbildungsministerien der Länder zu stellen. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Im Volkswirtschaftsplan für 1950 ist der Bau von 159 neuen Schulen mit 52 000 Plätzen, die Wiederherstellung von 458 Schulen mit 99 000 Plätzen und die Eröffnung von 20 Internaten bei den zentralen Schulen und 31 Internaten bei den Fachschulen vorzusehen. Die Schülerzahl an den Fachschulen ist um 20% zu steigern.

§ 11

In den Haushaltsplänen der Ministerien für Volksbildung der Länder sind im Jahre 1950 für die Beschaffung von Schulinventar und die Vervollständigung der Schulbibliotheken insgesamt 28 Millionen DM bereitzustellen.

§ 12

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat die Maßnahmen zu treffen, um ab 1. April 1950 in allen Grund-, Ober-, Fach- und Berufsschulen die Ausgabe warmer Mahlzeiten für die Schüler zu niedrigen Preisen und ohne Markenabgabe zu organisieren.

§ 13

Die Mittel für Stipendien an die Studenten der Universitäten, Hochschulen, Arbeiter- und Bauernfakultäten und Fachschulen sowie die Unterhalts-

beihilfen für Oberschüler sind im Jahre 1950 um 28 Millionen DM auf 67 Millionen DM zu erhöhen.

§ 14

Für die Herausgabe von Lehrbüchern und Lehrmaterialien sind im Jahre 1950 die organisatorischen und materiellen Bedingungen, vor allem hinsichtlich der Papierversorgung, zu schaffen.

§ 15

Im Jahre 1950 sind im Haushaltsplan der Republik 5 Millionen DM für die Verbesserung der Lage der Zöglinge in den Kinderheimen bereitzustellen. Allen Kinderheimen ist, soweit als möglich, Land zuzuteilen, das von Steuern, Abgaben und Pflichtablieferungen befreit ist. Vollwaisen und Zöglingen von Kinderheimen, die von den Ministerien für Volksbildung anerkannt und genehmigt sind, werden Stipendien und Schulgeldfreiheit gewährt, wenn sie Ober-, Fach- und Hochschulen besuchen.

m.**Förderung der Berufsausbildung der Jugend****§ 16**

Die Ministerien der Republik und der Länder, die Direktoren der volkseigenen Betriebe und die Privatbetriebe sind verpflichtet, die Jugend bei der Berufsausbildung zu fördern. Die Ausbildung von jungen, qualifizierten Arbeitern für Industrie und Landwirtschaft durch die Betriebs-, Berufs- und anderen Schulen ist zu verbessern.

§ 17

In Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik ist die Ausbildung fachlich qualifizierter Industriearbeiter, insbesondere für die führenden Zweige der Industrie, den Bergbau, die Metallurgie, die Chemie, die Bauindustrie, den Maschinenbau, die Energiewirtschaft, das Eisenbahntransportwesen, den Schiffsbau, die optische Industrie und für die Landwirtschaft, zu organisieren.

§ 18

Einheitliche Berufsbilder, vor allem für die technische Ausbildung, sind auszuarbeiten und die Herausgabe der den Berufsbildern entsprechenden Lehrbücher ist zu sichern. Bei der Ausarbeitung der Berufsbilder und der Zusammenstellung der Lehrbücher muß von den Grundsätzen der Einheitlichkeit von theoretischer und praktischer Berufsausbildung der Schüler, vor allem für alle technischen Berufsschulen, ausgegangen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist das Deutsche Zentral-Institut für Berufsbildung zu schaffen.

§ 19

Die Schüler der Betriebs- und Berufsschulen sind versorgungsmäßig den Arbeitern der entsprechenden Industriebetriebe und die Lehrer dieser Schulen der technischen Intelligenz dieser Betriebe gleichzustellen.

§ 20

In den Berufsschulen ist der Lehrkörper für den Unterricht in Spezialfächern mit Kräften der technischen Intelligenz sowie für die produktionstechnische Ausbildung mit qualifizierten Werkmeistern zu ergänzen.

§ 21

Im Deutschen Zentral-Institut für Berufsbildung ist im Jahre 1950 eine Abteilung zur Ausbildung